

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas**

#### **A. Problem und Ziel**

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um „Tabakwaren“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die dahingehenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht gelten. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ist die Gesetzeslücke zu schließen und zudem sicherzustellen, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Wege des Versandhandels gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen sind Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas zu schützen.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist bisher ebenfalls nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit soll das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt werden.

#### **B. Lösung**

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas und Tabakwaren werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden durch den Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht bei der Online-Bestellung von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ein geschätzter jährlicher Gesamtaufwand von 4.056 Stunden für den Altersnachweis bei der Nutzung des von dem Online-Händler programmierten technischen Mittels (zum Beispiel Eingabe der Personalausweisnummer oder Eingabe von Name, Adresse und Geburtsdatum).

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Veranstalter und Gewerbetreibende entstehen Kosten durch höhere Kontrolllogistik aufgrund der Ausdehnung des zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bereits bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas sowie durch die Sicherstellung, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden dürfen. Hieraus ergeben sich für die Wirtschaft ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 58.000 Euro und ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 540.000 Euro.

Es entsteht im Sinne der One in, one out-Regel der Bundesregierung ein zusätzliches „In“ in Höhe von 540.000 Euro. Die Kompensation wird in einem der kommenden Regelungsvorhaben erfolgen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Behörden in den Ländern (je nach Bundesland organisatorisch dem Jugendamt, Ordnungsamt u. a. zugeteilt) entstehen Kosten durch verstärkten Kontrollaufwand aufgrund der erweiterten Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas sowie aufgrund des erweiterten Konsumverbotes. Hieraus ergibt sich ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 356.000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas<sup>\*)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 55 und Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ und nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

2. § 28 Absatz 1 Nummer 12 und 13 wird wie folgt gefasst:

- „12. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet,
13. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt,“.

---

\*) Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12)

## Artikel 2

### Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22<sup>\*)</sup> wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „des Chemikaliengesetzes“ durch die Wörter „der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ durch das Wort „Biostoffverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung sowie auf nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der Biostoffverordnung der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind.“

2. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotin-haltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Abgabeverbot in Satz 2 für Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

3. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „oder 4 in Verbindung mit Absatz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 21 werden nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3,“ eingefügt und werden die Wörter „für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren“ durch die Wörter „ein dort genanntes Getränk oder ein dort genanntes Produkt“ ersetzt.

---

\*) Die Änderung dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach Branchenangaben wurden im Jahre 2014 über 200 Millionen Euro Umsatz mit nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas gemacht. Nach einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2014 hat in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen bereits jede fünfte minderjährige Person schon einmal eine elektronische Shisha probiert, jede siebte in dieser Altersgruppe hat Erfahrung mit einer elektronischen Zigarette. Jede neunte jugendliche Person (11,3 Prozent) hat eine elektronische Shisha oder eine elektronische Zigarette konsumiert, aber bislang noch nie eine Tabakzigarette geraucht. Hochgerechnet auf alle 4,7 Millionen der 12- bis 17-Jährigen in Deutschland entsprechen die 11,3 Prozent insgesamt 534 000 Kindern und Jugendlichen.

Elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird, sind wegen des enthaltenen Suchtstoffs und Nervengifts Nikotin mit deutlichen Gesundheitsrisiken verbunden. Aufgrund des Nikotins besteht das konkrete Risiko, dass sich eine physische Abhängigkeit mit den für das Rauchen klassischer Zigaretten typischen Folgeerkrankungen, wie Herz- und Kreislauferkrankungen, entwickelt.

Kinder und Jugendliche sind hiervor zu schützen. Allerdings handelt es sich bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen nikotinhaltige Flüssigkeiten, sogenannte Liquids verdampfen, nicht um „Tabakwaren“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die dahingehenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht gelten. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Nikotinkonsums ist diese Gesetzeslücke zu schließen.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 20. November 2014 (BVerwG 3 C 25.13) entschieden hat, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten (Liquids), die mittels elektronischer Zigaretten verdampft und inhaliert werden, keine Arzneimittel sind und dementsprechend die elektronische Zigarette selbst kein Medizinprodukt ist, besteht dringender Handlungsbedarf.

Bei nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird der bei der Verdampfung der Flüssigkeit entstandene Nebel (Aerosol) inhaliert. Die Flüssigkeit besteht aus einem Gemisch verschiedener Chemikalien, wobei als Grundsubstanzen Propylenglykol und Glycerin dienen. Als Zusatzstoffe werden Aromastoffe wie zum Beispiel vom Typ Mango, Marshmallow, Menthol, Vanillin oder Schokolade zugemischt. Die Auswertung der neuen Studien des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums ergibt, dass beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen beziehungsweise als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft sind. Darüber hinaus enthalten die Aerosole von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas feine und ultrafeine Partikel. Diese Partikel können eine chronische Schädigung verursachen. Diese wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Das Wachstum der Lunge endet erst im jungen Erwachsenenalter. Darüber hinaus kann der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb wie bei den nikotinhaltigen Produkten hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse als auch die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

Auch der Bundesrat hat sich in seiner Entschließung vom 19. September 2014 (BR-Drucksache 304/14) dafür ausgesprochen, eine Überprüfung der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz in Bezug auf elektronische Inhalationsprodukte vorzunehmen und notwendige Schritte zur Änderung des JuSchG und sonstiger hiervon betroffener Regelungen, insbesondere des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, einzuleiten.

Aus den vorstehend genannten Gründen sind auch Kinder und Jugendliche in einem Beschäftigungsverhältnis zu schützen und die Abgabe von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu verbieten. Außerdem sollen die Verweise in den Verbotsregelungen für gefährliche Arbeiten in Bezug auf Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe entsprechend der geltenden deutschen Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus angepasst werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen werden im JuSchG folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Jugendschutzrechts stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst die öffentliche Fürsorge Regelungen zum Jugendschutz (BVerfGE 31, 113, 117). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die vorliegenden Regelungen sollen geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine einheitliche Verwaltungspraxis der Kontrollbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls erheblich beeinträchtigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas nicht nur im üblichen Handel vertrieben werden, sondern auch über Onlineangebote bestellt und per Versand ausgeliefert werden. Der Bereich der Onlineangebote ist nicht an Landesgrenzen gebunden und kann aus technischen Gründen nicht

an Landesgrenzen gebunden werden. Somit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des JArbSchG (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsschutz). Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände (Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### **3. Demografie-Check**

In Anbetracht der mit der demografischen Entwicklung einhergehenden steigenden Lebenserwartung bei konstant niedriger Geburtenrate sind Gesundheitsförderung und Prävention von entscheidender gesundheits- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Gerade die Gesundheits- und Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, denn mit zunehmendem Alter wächst das Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen und chronische Krankheiten, infolge derer sich die Gefahr von Funktionseinbußen und Pflegebedürftigkeit erhöht. Indem effektive und zielgerichtete Präventionsmaßnahmen mittel- und langfristige Einsparungen durch die Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten führen, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Darüber hinaus sind Gesundheitsförderung und Suchtprävention zentrale Instrumente, um angesichts der rückläufigen Zahl der erwerbsfähigen Menschen und des steigenden Durchschnittsalters der Beschäftigten die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken und damit zum Erhalt der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beizutragen.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden durch den Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

### **5. Erfüllungsaufwand**

#### **1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

##### Online-Kauf von Tabakwaren, E-Shishas oder E-Zigaretten

Zukünftig soll der Online-Kauf von Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas durch technische Prüfsysteme Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verwehrt bleiben. Für den Bürger über 18 Jahre, der im Online-Handel solche

Waren erwirbt, erfolgt daher ein Prüfsystem durch die Eingabe zusätzlicher Daten (Geburtsdatum, Personalausweisnummer und ähnliches). Hier wird ein zusätzlicher Zeitaufwand von 0,5 Minuten pro Einkauf veranschlagt. Die Fallzahl ergibt sich aus der jährlichen Anzahl aller Kunden, die über das Internet Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas erwerben und einen Verkaufsvorgang abschließen. Da diese Zahl nur schwer zu erhalten ist, wird hier eine grobe Schätzung mit mehreren Annahmen vorgenommen. Die Berechnung basiert letztlich auf der Aussage des Verbandes des eZigarettenhandels (VdeH), dass ca. 350 Unternehmen E-Zigaretten und E-Shishas online verkaufen (5.500 Unternehmen in Verkaufsräumen). Dies entspricht in etwa einem Verhältnis von 6 % Online-Handel und 94 % Handel in Verkaufsräumen, wobei es hier auch Überschneidungen geben kann und die Summe der Unternehmen aus beiden Handelsarten nicht mit der Gesamtanzahl der Unternehmen gleichzusetzen ist. Wenn man dieses Verhältnis ebenfalls auf die insgesamt 27.700 Unternehmen im Tabakwarenhandel (Quelle: Strukturdaten 2014 des Bundesverbandes des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. BTWE) anwendet, erhält man 1.662 Online-Händler.

Tabelle: Anzahl der Unternehmen zur Herleitung von Fallzahlen

		Verkaufsraum	Online	Gesamt
E-Zigaretten / E-Shishas	absolut	5.500	350	5.850
	Prozent	94,0%	6,0%	100,0%
Tabakwaren	absolut	26.038	1.662	27.700
	Prozent	94,0%	6,0%	100,0%
<b>Gesamt</b>	<b>absolut</b>	<b>31.538</b>	<b>2.012</b>	<b>33.550</b>

Weiterhin gibt der BTWE in seinem erstellten BTWE Betriebsvergleich an, dass die Händler im Durchschnitt 2.970 Kunden pro Woche haben. Wenn man wieder das gleiche Verhältnis von Online-Handel und Handel in Verkaufsräumen ansetzt, entspricht dies 178 Kunden, die über das Internet bestellen. Es ist aber davon auszugehen, dass es weit weniger sind, da man nicht wegen jeder einzelnen Schachtel Zigaretten eine Online-Bestellung durchführt, sondern eher in größeren Mengen einkauft. Daher wird grob angenommen, dass ein Onlinehändler in der Woche ca. 50 Kunden bzw. 50 Verkaufsvorgänge abwickelt. Dies ergibt eine Anzahl an Verkaufsvorgängen für den Tabakwaren-Online-Handel von 4.321.200 (= 50 \* 52 Wochen \* 1.662 Unternehmen). Da nach Schätzung des MUT-Verbandes davon ausgegangen wird, dass bei den meisten schon eine Kontrolle in Form der Abfrage des Geburtsdatums vorliegt, wird von einer Fallzahl von 432.120 Verkaufsvorgängen (10 %) ausgegangen, die Mehraufwand beim Käufer durch eine zusätzliche Kontrolle verursachen. Da es für den E-Zigaretten- und E-Shisha-Handel keinen Vergleichswert gibt, wird angenommen, dass es ca. 3 Verkaufsvorgänge pro Unternehmen pro Woche sind, da dies noch nicht so weit verbreitet ist. Insgesamt ergeben sich hieraus 54.600 Verkaufsvorgänge (= 52 Wochen \* 3 \* 350). In der Summe beläuft sich die Fallzahl für den Bürger auf 486.720 (54.600 + 432.120). Multipliziert mit dem Zeitaufwand von 0,5 Minuten pro Verkaufsvorgang durch die Eingabe zusätzlicher Daten zur Überprüfung der Altersberechtigung ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von 4,1 Tsd. Stunden für den Bürger.

Tabelle: Jährlicher Mehraufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
Online-Kauf von Tabakwaren, E-Shishas oder E-Zigaretten	§ 10 JuSchG	486.720	0,5	4.056,0	0	0	0

## **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

### Kontrolle der Volljährigkeit bei E-Zigaretten und E-Shishas

Aufgrund der Ausdehnung des zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bereits bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas entsteht für Veranstalter und Gewerbetreibende (Verkauf von E-Zigaretten und E-Shishas) ein Mehraufwand durch eine höhere Anzahl an Kontrollen. Der Verkauf von E-Zigaretten und E-Shishas und der damit verbundene Mehraufwand muss zwischen Online-Handel und Handel in Verkaufsräumen unterschieden werden.

#### Verkauf in Verkaufsräumen

Nach Aussage des Verbandes des eZigarettenhandels (VdeH) gibt es 5.500 Verkaufsstellen in Deutschland, die E-Zigaretten und E-Shishas anbieten. Aufgrund von Kontrollen und einer bereits vorhandenen starken Sensibilisierung von Jugendlichen hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes ist es eher selten, dass Jugendliche überhaupt in spezielle Tabakläden gehen, wo E-Zigaretten und E-Shishas verkauft werden (Aussage des VdeH). Daher schätzt der VdeH, dass es nur ca. 1-mal pro Woche pro Geschäft notwendig ist, dass der Ausweis beim Verkauf von E-Zigaretten und E-Shishas verlangt wird. Dies entspricht einer jährlichen Fallzahl von 286.000 Ausweiskontrollen. Für die Ausweiskontrolle im Rahmen des Bezahlvorgangs wird ein Zeitaufwand von einer halben Minute angesetzt. Zur Ermittlung des Lohnsatzes wird nach Lohnsatztabelle des Ex-ante-Leitfadens ein niedriges Qualifikationsniveau und der Wirtschaftszweig „G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ verwendet. Dieser beträgt 22,40 Euro / Std.. Insgesamt fällt für die Kontrolle der Volljährigkeit bei E-Zigaretten und E-Shishas ein Mehraufwand von 53 Tsd. Euro an.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es keiner neuen Kontrolllogistik bedarf. Denn eine entsprechende Kontrolllogistik besteht bereits aufgrund des seit 1. September 2007 bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren. Daher fallen keine einmaligen Umstellungskosten an.

#### Verkauf über den Online-Handel

Für den Online-Handel gibt es technische Mittel, wie zum Beispiel Prüfroutinen zur Feststellung der Volljährigkeit an Hand der Personalausweisnummer (so genannter Perso-Check) oder verifizierter Adressdaten (zum Beispiel Schufa-Q-Bit-Check), die preisgünstig zur Verfügung stehen oder von Anbietern mit geringem Aufwand zu programmieren sind. Nach ihrer Inbetriebnahme verursacht deren Anwendung keinen Mehraufwand. Dies betrifft Online-Versandhändler von Tabakwaren und von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas. Der VdeH gibt an, dass es 350 Händler gibt, die E-Zigaretten und E-Shishas über das Internet vertreiben. Der VdeH schätzt weiterhin, dass bei ca. 50 % dieser Händler noch keine Kontrolle des Alters erfolgt. Er schätzt hierfür ein, dass für die Programmierung ca. 4 Stunden verwendet werden. Dies ergibt bei einem Lohnsatz von 42,70 (Wirtschaftszweig G und hohes Qualifikationsniveau) einen Personalaufwand von 170,80 Euro pro Fall. Da in § 1 Absatz 4 JuSchG nicht vorgeschrieben ist, wie die Alterskontrolle technisch gesehen zu überprüfen ist, geht der VdeH von einer einfachen Altersabfrage aus. Für die 175 Unternehmen ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von 30 Tsd. Euro.

Tabelle: Einmaliger Umstellungsaufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €
Kontrolle der Volljährigkeit durch Gewerbetreibende oder Veranstalter bei E-Zigaretten  Verkauf über den Online-Handel	§ 10 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 1 Absatz 4	175	240,0	42,70	30

Beim Versand der Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas müssen die Verkäufer ebenfalls sicherstellen, dass die Waren auch nur an Personen ausgehändigt werden, die über 18 sind bzw. müssen sicherstellen, dass die getätigten Angaben des Käufers bezüglich des Alters auch richtig waren. Dafür ist bei der Post eine DHL Identitäts- und Altersprüfung anzuwenden, welches einen Euro zusätzlich zum normalen Versand kostet. Bei einer Fallzahl von 54.600 (3 Verkaufsvorgänge \* 350 Online-Händler \* 52 Wochen pro Jahr) ergibt dies einen zusätzlichen jährlichen Sachaufwand von 55 Tsd. Euro. Inwieweit diese Kosten vom Unternehmen selbst getragen werden oder an den Kunden weitergegeben werden, ist unbekannt.

Tabelle: Jährlicher Mehraufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
Kontrolle der Volljährigkeit durch Gewerbetreibende oder Veranstalter bei E-Zigaretten  Verkauf in Verkaufsräumen (persönlicher Verkauf)	§ 10 Absatz 1 und 2 JuSchG	286.000	0,5	22,40	53			
Kontrolle der Volljährigkeit durch Gewerbetreibende oder Veranstalter bei E-Zigaretten  Verkauf über den Online-Handel	§ 10 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 1 Absatz 4 JuSchG					1,00	54.600	55

#### Kontrolle der Volljährigkeit bei Tabakwaren im Online-Handel

Durch den § 10 Absatz 3 JuSchG wird ebenso gesetzlich festgeschrieben, dass dies ebenso für den Tabakwarenhandel im Allgemeinen gilt. Hier werden die gleichen jährlichen Sachkosten und die gleichen einmaligen Personalkosten pro Fall angesetzt wie beim Online-Handel mit E-Zigaretten und E-Shishas. Somit fällt durch die nun gesetzlich festgeschriebene Kontrolle der Volljährigkeit bei Tabakwaren im Online-Handel ein zusätzlicher Sachaufwand von 432 Tsd. Euro (Fallzahl von 432.120) und einem einmaligen Umstellungsaufwand von 28 Tsd. Euro (Fallzahl von 166, da auch hier angenommen wird, dass nur 10 % von 1.662 Online-Händlern die Altersabfrage noch nicht haben). Inwieweit die zusätzlichen Kosten durch die Identitäts- und Altersprüfung der Post vom Unternehmen selbst getragen werden oder an den Kunden weitergegeben werden, ist unbekannt.

Tabelle: Jährlicher Mehraufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
Kontrolle der Volljährigkeit bei Tabakwaren im Online Handel	§ 10 Abs 1 und 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 JuSchG	1,00	432.120	432

Tabelle: Einmaliger Umstellungsaufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €
Kontrolle der Volljährigkeit bei Tabakwaren im Online Handel	§ 10 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 JuSchG	166	240,0	42,70	28

Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber

In Bezug auf das Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Beschäftigungsverhältnis entstehen keine Mehrkosten. So bleibt der Adressatenkreis gegenüber dem das Abgabeverbot besteht, der gleiche wie bei Tabakwaren. Dem Arbeitgeber ist bekannt, welche seiner Beschäftigten Jugendliche beziehungsweise Kinder sind, an die er diese Erzeugnisse nicht abgeben darf. Keine Kosten entstehen durch die Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus.

**3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

**Erfüllungsaufwand Bund**

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**Erfüllungsaufwand Land / Kommunen**

Für die Behörden in den Ländern (je nach Bundesland organisatorisch dem Jugendamt, Ordnungsamt u. a. zugeteilt) entstehen Kosten durch verstärkten Kontrollaufwand aufgrund der erweiterten Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas sowie aufgrund des erweiterten Konsumverbotes. Auch hier sind wieder Kontrollen in Verkaufsräumen und im Online-Handel zu unterscheiden. Es ist jedoch anzunehmen, dass der entstehende effektive finanzielle Mehraufwand für die Kontrollen in Verkaufsräumen überschaubar ist. Denn Jugendschutzkontrollen werden grundsätzlich umfassend und nicht gezielt auf einzelne Produkte, wie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas durchgeführt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es keiner neuen Kontrolllogistik bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas bedarf. Denn eine entsprechende Kontrolllogistik existiert bereits aufgrund des seit 1. September 2007 bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren.

Kontrolle des Zugangsverbotes von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche

Mangels zur Verfügung stehender Daten zur Anzahl der nach Regionen sehr differenzierenden Jugendschutzkontrollen ist der für die Behörden in den Ländern entstehende jährliche Mehraufwand schwer quantifizierbar. Der sehr grob geschätzte Mehraufwand der Verwaltung beläuft sich daher bei einer Fallzahl von 563 (Jugendämter) im Rahmen des Jugendschutzgesetzes tätigen Kontrollbehörden auf 356 Tsd. Euro (Lohnsatz entspricht 35,10 Euro/Std., Ebene Land, gehobener Dienst; Quelle: Ex-ante-Leitfaden)

Tabelle: Jährlicher Mehraufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €
Kontrolle des Zugangsverbotes von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche	§ 10 JuSchG	563	1.080,0	35,10	356

Beim Versandhandel von Tabakwaren sowie elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas besteht bereits eine entsprechende Kontrolllogistik aufgrund der seit 1. April 2003 bestehenden Abgabeverbote anderer Produkte an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels (vgl. § 12 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes). Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich lediglich auf durchschnittlich 30 Minuten (Aussage eines Jugendamtes plus eigene Überlegung) pro Behörde. Die Kolleginnen und Kollegen in den Behörden müssen entsprechend über die Erweiterung des § 10 JuSchG informiert werden (über neues Gesetz informieren, Email schreiben und weiterleiten bzw. ggf. in einer Sitzung informieren und über die Umsetzung sprechen). Dies entspricht einem einmaligen Umstellungsaufwand von 10 Tsd. Euro.

Tabelle: Einmaliger Umstellungsaufwand

Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €
Kontrolle des Zugangsverbotes von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche	§ 10 JuSchG	563	30,0	35,10	10

Kontrollen des Abgabeverbotes von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber

Für die Arbeitsschutzbehörden der Länder als Aufsichtsbehörden dürften ebenfalls keine Mehrkosten in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit entstehen. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Aufsichtsbehörden die Abgabe von Tabakwaren oder die Abgabe von elektronischen Zigaretten oder elektronischen Shishas im Betrieb des jeweiligen Arbeitgebers kontrollieren.

**6. Weitere Kosten**

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## **7. Weitere Gesetzesfolgen**

Im Zuge der nach § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erkennbar.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine Evaluierung der Regelungen des JuSchG innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen, um zu untersuchen, ob die Verbote tatsächlich zu einem Rückgang des Konsums bei Kindern und Jugendlichen geführt haben. Mit der Regelung im JArbSchG wird lediglich das Verbot der Abgabe von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas aus dem JuSchG nachvollzogen. Diese Regelung ist damit von erheblich geringerer Bedeutung als die neuen Regelungen im JuSchG, wo auch der Konsum in der Öffentlichkeit und die Abgabe über den Versandhandel an Kinder und Jugendliche geregelt werden. Auch dürften mögliche rechtliche Konsequenzen für das JArbSchG zudem aus der Evaluation des JuSchG ableitbar sein. Eine Evaluation der Regelung im JArbSchG ist daher nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 10)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Das Abgabe- und Rauchverbot bezieht sich bislang nur auf Tabakwaren. Auch die elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird, sind wegen des enthaltenen Suchtstoffs und Nervengifts Nikotin mit deutlichen Gesundheitsrisiken verbunden. Kinder und Jugendliche sind deshalb – wie bei Tabakwaren – hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass das in Absatz 1 erweiterte Verbot der Abgabe von nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche sich – wie bei Tabakwaren – auch auf die Abgabe mittels Automaten erstreckt.

##### **Zu Buchstabe c (Absätze 3 bis 4 – neu –)**

Durch den neuen Absatz 3 wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse und deren Behältnisse eine Sicherstellung eingeführt, dass diese Produkte auch im Wege des Versandhandels nur an Erwachsene abgegeben werden.

Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse werden zunehmend über das Internet zum Verkauf angeboten. Immer häufiger finden Verkäufe derartiger Produkte im Rahmen von Fernabsatzgeschäften statt. Bei diesen Geschäften wird vielfach nicht gewährleistet, dass die Ware nur an Erwachsene ausgeliefert wird. Entspre-

chend dem Abgabeverbot des § 10 Absatz 1 wird durch die Vorschrift auch für den Versandhandel klargestellt, dass eine Abgabe nur an Erwachsene zu erfolgen hat.

Hierbei sind die in § 1 Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen der Definition des Versandhandels im Sinne des JuSchG maßgeblich.

Durch die Vorschrift werden auch die in der Praxis bestehenden Wertungswidersprüche zwischen stationärem Verkauf und Verkauf über das Internet beseitigt und zudem die Wettbewerbsnachteile für Mitbewerber, die bereits einen effektiven Jugendschutz im Versandhandel praktizieren, aufgehoben.

Absatz 4 zieht auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und nikotinfreien elektronischen Shishas in die Abgabe- und Konsumverbote der Absätze 1 bis 3 mit ein. Denn bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird der bei der Verdampfung der Flüssigkeit entstandene Nebel (Aerosol) inhaliert. Die Flüssigkeit besteht aus einem Gemisch verschiedener Chemikalien, wobei als Grundsubstanzen Propylenglykol und Glycerin dienen. Als Zusatzstoffe werden Aromastoffe wie zum Beispiel vom Typ Mango, Marshmallow, Menthol, Vanillin oder Schokolade zugemischt.

Die Auswertung der neuen Studien des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums ergibt, dass beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen beziehungsweise als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft sind. Darüber hinaus enthalten die Aerosole von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas feine und ultrafeine Partikel. Diese Partikel können eine chronische Schädigung verursachen. Diese wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Das Wachstum der Lunge endet erst im jungen Erwachsenenalter. Darüber hinaus kann der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb wie bei den nikotinhaltigen Produkten hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

### **Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 1)**

Die Änderungen in diesem Absatz betreffen die notwendigen Anpassungen in den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

Zu Nummer 12: Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 10 Absatz 1) und Buchstabe c (§ 10 Absatz 4 – neu –).

Zu Nummer 13: Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2) und Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 und Absatz 4 – neu –).

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 22)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Anpassung der Verweise entsprechend der geltenden deutschen Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus.

Die Änderung dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Mit dieser Richtlinie wird die Jugendarbeitsschutzrichtlinie 94/33/EG an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst, ohne das Schutzniveau für Kinder und Jugendliche bezüglich dieser Stoffe und Gemische zu ändern.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6)**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift enthielt nur das Chemikaliengesetz Ausführungen zum Begriff „Gefahrstoffe“, nicht aber die auf seiner Grundlage erlassene Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Nunmehr ist die GefStoffV auch auf § 18 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes gestützt. Dementsprechend enthält die GefStoffV die maßgeblichen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Deshalb wird im JArbSchG nunmehr auf die GefStoffV verwiesen. Eine Änderung des Schutzniveaus für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf Gefahrstoffe ist damit nicht verbunden

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7)**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift war die Biostoffverordnung (BioStoffV) noch nicht erlassen. Deshalb wurde auf die EU-Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwiesen. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich von der EU-Richtlinie 2000/54 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) abgelöst. Diese Richtlinie ist eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 90/679/EWG und enthält dementsprechend keine materiellen Änderungen gegenüber der Richtlinie 90/679/EG. Die beiden Richtlinien 2000/54/EG und 90/679/EWG wurden mit der BioStoffV umgesetzt. Daher wird jetzt auf die BioStoffV Bezug genommen. Eine Änderung des Schutzniveaus für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf biologische Arbeitsstoffe ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)**

Absatz 2 vollzieht den Verweis auf die BioStoffV nach. Die Gruppen 3 und 4 der Richtlinie 90/679/EWG entsprechen den Risikogruppen 3 und 4 der BioStoffV. Der Begriff „gezielte Tätigkeiten“ entspricht dem Begriff in der BioStoffV und inhaltlich dem bisher im JArbSchG verwendeten Begriff „absichtlicher Umgang“.

Zudem dürfen nach der BioStoffV nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der BioStoffV der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind, nur auf fachkundige Beschäftigte übertragen werden, wobei die Fachkunde eine geeignete Berufsausbildung voraussetzt (siehe § 11 Absatz 6 BioStoffV in Verbindung mit der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe [TRBA] 200). Jugendliche Auszubildende sowie jugendliche Praktikantinnen und Praktikanten sind daher von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen. Dies wird mit der Änderung auch im JArbSchG klargestellt.

**Zu Nummer 2 (§ 31 Absatz 2)**

**Zu Buchstabe a (Satz 2)**

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit wird das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG aus den gleichen Gründen wie im JuSchG ebenfalls auf nikotin-haltige elektronische Zigaretten und nikotinhaltige elektronische Shishas ausgedehnt. § 31 Absatz 2 betrifft als Personengruppe zwar nur die Jugendlichen, also Personen die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Durch die Verweise in § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Satz 2 auch auf § 31 gilt das Abgabeverbot auch an Kinder im Beschäftigungsverhältnis.

**Zu Buchstabe b (Satz 3)**

Entsprechend der Regelung im JuSchG werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas sowie deren Behältnisse in das Abgabeverbot einbezogen.

**Zu Nummer 3 (§ 58 Absatz 1)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 6)**

Folgeänderung zu einer bereits erfolgten Aufhebung von § 9 Absatz 4.

**Zu Buchstabe b (Nummer 21)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 31 Absatz 2.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.